

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414)
 Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I. S. 132)
 Planzeichenverordnung (PlanZV-90) vom 18.12.1990 (BGBl. I. S. 58)
 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666)
 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NW. S. 256)
 in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen

Verfahrensvermerke

Änderungsbeschluss:

Der Rat der Stadt Winterberg hat in seiner Sitzung am 16.09.2010 nach § 2(1) BauGB beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 8 „Hinter der Hardt“ in Züschen im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB zu ändern.

Der Änderungsbeschluss ist am 18.04.2011 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Winterberg, den 09.08.2011
 Der Bürgermeister
 i.A. gez. Höing

Offenlagebeschluss und Offenlage:

Der Bau- und Planungsausschuss der Stadt Winterberg hat in seiner Sitzung am 01.03.2011 dem Bebauungsplanentwurf mit Begründung zugestimmt und beschlossen, den Entwurf zur Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung gem. § 3(2) BauGB öffentlich auszulegen und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4(2) BauGB durchzuführen

Nach ortsüblicher Bekanntmachung am 18.04.2011 wurde der Bebauungsplanentwurf mit Begründung gem. § 3(2) BauGB vom 26.04.2011 bis 26.05.2011 öffentlich ausgelegt.

Gleichzeitig wurde die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4(2) BauGB durchgeführt

Winterberg, den 09.08.2011
 Der Bürgermeister
 i.A. gez. Höing

Satzungsbeschluss:

Der Rat der Stadt Winterberg hat in seiner Sitzung am 14.07.2011 über die vorgebrachten Stellungnahmen entschieden und den Bebauungsplanentwurf gem. § 10(1) BauGB als Satzung beschlossen und die dazugehörige Begründung und den Umweltbericht gebilligt.

Winterberg, den 09.08.2011
 Der Bürgermeister
 gez. Eickler
 Schriftführer
 gez. Vogelsang

Inkrafttreten:

Der Bebauungsplan ist gem. § 10(3) BauGB am 19.07.2011 ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Bekanntmachung enthält den Hinweis, wo und wann der Bebauungsplan mit Begründung eingesehen werden kann.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Winterberg, den 09.08.2011
 Der Bürgermeister
 i.A. gez. Höing

Bescheinigung:

Die Übereinstimmung dieses Planes einschließlich aller Festsetzungen und Verfahrensvermerke mit dem Original wird hiermit beglaubigt.

Winterberg, den
 Der Bürgermeister
 i.A. gez.

A. Planungsrechtliche Festsetzungen

----- Grenze des Änderungsbereiches

Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

 nicht überbaubare Grundstücksfläche
 Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, außer Einrichtungen und Anlagen für die Kleintierhaltung, sind zulässig.

Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

 Straßenbegrenzungslinie
 Verkehrsl. bes. Zweckbestimmung "Anliegerweg"

Für die Änderungsbereiche gelten weiterhin die planungsrechtlichen Festsetzungen des seit dem 26.06.1998 rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 8 „Hinter der Hardt“ einschließlich der zugehörigen Gestaltungsvorschriften.

B. Hinweise

Schutz des Mutterbodens

Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen (§ 202 BauGB).

Altlasten und Kampfmittel

Werden bei Tiefbauarbeiten Anzeichen von fester, flüssiger oder gasförmiger Kontamination festgestellt, so ist die Stadt Winterberg (Tel. 0298 1/800-0, Fax 0298 1/800-600) und der Fachdienst Abfallwirtschaft und Bodenschutz des Hochsauerlandkreises in Meschede (Tel. 029 1/94 0) umgehend zu informieren.

Sind bei der Durchführung von Bauvorhaben beim Erdaushub außergewöhnliche Verfärbungen festzustellen oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Stadt Winterberg als örtliche Ordnungsbehörde (Tel. 0298 1/800-0, Fax 0298 1/800-600) und / oder die Bezirksregierung Arnsberg - Staatlicher Kampfmittelräumdienst - (Tel. 0293 1/82-2139, Fax 0293 1/82-2520) zu verständigen.

Denkmalschutz / Bodendenkmalpflege

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und / oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und / oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt als Unterer Denkmalbehörde (Tel. 0298 1/800-0, Fax 0298 1/800-600) und / oder dem LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel. 02761/9375-0, Fax. 02761/2466) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15, 16 Denkmalschutzgesetz NW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden frei gegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NW).

Auszug aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan

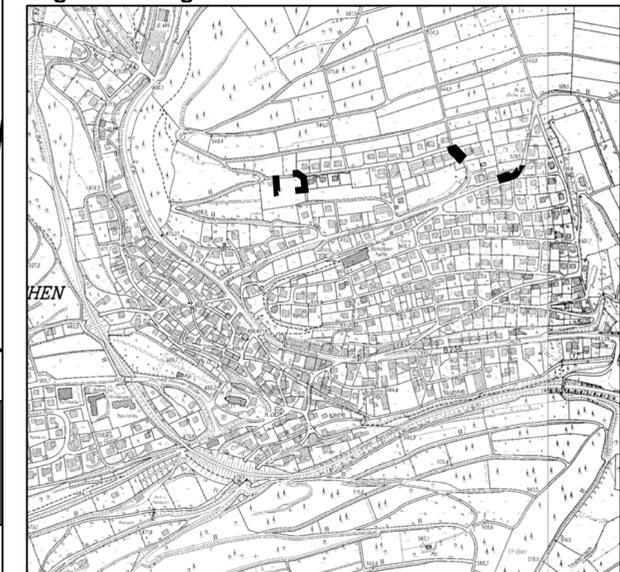


unmaßstäblich



Lage des Plangebiets

1:10.000




Stadt Winterberg
Ortsteil Züschen

Bebauungsplan Nr. 8
„Hinter der Hardt“
1. Änderung